

**Bekanntmachung  
der Bedingungen für Kreditinstitute  
für den Verkauf von Bundesschatzbriefen  
Vom 1. August 2006**

Die Bedingungen für Kreditinstitute für den Verkauf von Bundesschatzbriefen vom 18. Dezember 2002 (BAnz. S. 26 636) erhalten ab 1. August 2006 folgende Fassung:

**Bedingungen für Kreditinstitute  
für den Verkauf von Bundesschatzbriefen**

1. Kreditinstitute, die die nachstehenden Bedingungen rechtsverbindlich anerkannt haben, erklären sich bereit, Bundesschatzbriefe zu verkaufen. Die Emissionsbedingungen für Bundesschatzbriefe sind wesentlicher Bestandteil dieser Bedingungen für Kreditinstitute.
2. Bundesschatzbriefe dürfen nur an natürliche Personen und an gebietsansässige Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, verkauft werden.

Kreditinstitute, auch wenn sie von einem Einzelkaufmann betrieben werden, dürfen Bundesschatzbriefe weder für eigene Rechnung noch für Rechnung anderer Kreditinstitute erwerben.

Kreditinstitute dürfen Kaufaufträge für Bundesschatzbriefe nur dann ausführen, wenn die Käufer zum Erwerb berechtigt sind. Sie dürfen Kaufaufträge für Bundesschatzbriefe bei den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank nur dann erteilen, wenn ihnen entsprechende Kaufaufträge von erwerbsberechtigten Käufern vorliegen (sog. Vorkäufe sind nicht gestattet).

Ausnahmen von dem Erwerbsverbot für Kreditinstitute sind nur in besonderen Einzelfällen (z. B. Notlage des Schatzbriefgläubigers während des ersten Laufzeitjahres oder Notwendigkeit der Befriedigung aus Pfand- oder anderen Sicherungsrechten) zulässig. So erworbene Bundesschatzbriefe müssen mit monatlich 5 000 Euro (Euro-Ausgaben ab 2002) bzw. 10 000 DM (DM-Ausgaben bis Ende 2001) entsprechend den Bestimmungen über die vorzeitige Rückgabe an den Emittenten zurückgegeben werden. Das

Erwerbsverbot gilt außerdem nicht im Zusammenhang mit vorzeitigen Rückgaben für die Dauer eines Monats bis zur Abrechnung mit der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank.

3. Die Kreditinstitute verpflichten sich, ihrer Kundschaft für den Erwerb von Bundesschatzbriefen und die Einlösung bei Fälligkeit keine Gebühren oder Spesen zu berechnen.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein Käufer beim Erwerb von Bundesschatzbriefen die Eintragung als Einzelschuldbuchforderung in das bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Lurgiallee 5, 60439 Frankfurt am Main) geführte Bundesschuldbuch wünscht. Gleiches gilt für die von der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH benötigten Unterschriftsbestätigungen.

4. Kreditinstitute dürfen eine vorzeitige Rückzahlung von Bundesschatzbriefen nach Ablauf der jeweils festgesetzten Frist jederzeit bis zum Höchstbetrag von monatlich (innerhalb 30 Zinstagen) insgesamt 5 000 Euro (Euro-Ausgaben ab 2002) bzw. 10 000 DM (DM-Ausgaben bis Ende 2001) je Gläubiger (jeweils sämtliche Euro-Ausgaben bzw. DM-Ausgaben im Depot des Gläubigers zusammengerechnet) vermitteln.
5. Die Kreditinstitute erhalten für den Verkauf von Bundesschatzbriefen ex Emission eine Vergütung, über die die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank Auskunft erteilen. Die Vergütung darf weder ganz noch zum Teil an den Erwerber dieser Werte weitergegeben werden. Kosten und Auslagen, die Kreditinstituten aus dem Verkaufsgeschäft, bei der Einlösung oder sonst erwachsen, sind mit dieser Vergütung abgegolten.
6. Die Kreditinstitute werden auf Verlangen allgemeine Angaben für Zwecke einer Statistik über die Bundesschatzbriefe nach Maßgabe noch zu treffender Vereinbarungen machen.
7. Gebietsansässigen Kreditinstituten, die Kaufaufträge für Bundesschatzbriefe über andere Kreditinstitute bei Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank erteilen, ist die Einhaltung vorstehender Bedingungen von letzteren Kreditinstituten zur Pflicht zu machen. Die Einschaltung gebietsfremder Kreditinstitute beim Verkauf und bei der Verwahrung von Bundesschatzbriefen ist nicht zulässig.

8. Bis zum Eingang des Deckungsbetrages bei der kontoführenden Filiale der Deutschen Bundesbank ist das auftraggebende Kreditinstitut im Verhältnis zur Deutschen Bundesbank Verwahrer der angeschafften Bundesschatzbriefe.

Berlin, den 13. Juli 2006

VII A 2 – WK 2311/0

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Holters